

Kaiser eine skizzenhafte Darstellung des Lebens des h. Dionysius unter Aufzählung der benutzten lateinischen und griechischen Quellen bietet; 3) um eine Kundgebung desselben Abtes an alle Gläubigen der katholischen Kirche. Auch sie ist eine Rechtfertigung der Dionysiusbiographie, eine Begründung ihrer Abfassung. Diese drei Schriftstücke sind demnach gleichsam eine kritische Einleitung zur Dionysiusbiographie des Abtes Hilduin.

In einem Exkurs setzt sich Buchner mit der umfangreichen Kritik L. Levillains an seinem Buch über das „Vizepapsttum des Abtes von St. Denis“ auseinander. N. C.

Über das erste Album der von Ferdinand Lot und Philippe Lauer herausgegebenen *Diplomata Karolinorum* habe ich oben S. 205 f. berichtet und den Plan dieses Tafelwerkes dargelegt. Jetzt liegt bereits als zweites Album der dritte Satzkel vor: Charles le Chauve (840—853) (Toulouse-Paris 1936), der auf 40 Tafeln die meist gut gelungene Wiedergabe der Originalurkunden aus der ersten Regierungszeit Karls des Kahlen bringt. Die beiden Herausgeber hatten sich bei diesem Album der Mitarbeit von Georges Tessier zu erfreuen, der mit der Herausgabe der Urkunden dieses westfränkischen Herrschers beauftragt ist. Als Druckort ist in den meisten Fällen Bouquet, Recueil 8 oder ein sonst leicht zugänglicher Druck angeführt. Nachdem der zweite Satzkel mit den Urkunden Ludwigs des Frommen für später zurückgestellt ist, bleibt aber zu hoffen, daß das so gut begonnene Werk auch einen ebenso günstigen Fortgang nimmt. Mit dem im Inhaltsverzeichnis Anm. 1 genannten Cartulaire de Saint-Florent de Saumur von M. Saché ist wohl desselben Verf.s *Inventaire sommaire de Maine-et-Loire, série H Bd. 2* gemeint. J. R.

Louis Dupraz, *Le capitulaire de Lothaire I empereur De expeditione contra Sarracenos facienda et la Suisse romande*. Zf. für Schweiz. Gesch. 16 (1936), 241—293 will das Kapitular Lothars (Capit. 2, 65) im Unterschied zu der bisherigen Forschung nicht in den Herbst des Jahres 846, sondern in die Zeit vom Mai bis August 847 ansetzen. Die Bestimmungen des c. 8, daß nicht nur die Inhaber von Lehen, sondern auch die Allodbesitzer sich an der Hilfeleistung für die bedrohte römische Kirche beteiligen sollten, hält D. für eine spätere Zutat, da bereits in c. 7 eine allgemeine collatio festgesetzt wird. Schließlich unternimmt er den Versuch, die am Schluß des Kapitulars genannten Heerführer mit bekannten Personen zu identifizieren, doch sind hier wie auch sonst seine Argumente nicht immer überzeugend. K. J.

Die sog. *Gesta abbatum Fontanellensium*, deren letzte Ausgabe (von J. Löwenfeld in den SS. rer. Germ.) durch andere Bewertung